

3 L 712/24



18 JUNI 2024

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

des Herrn
gehörigkeit: syrisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-
[REDACTED]-24 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Mi-
gration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Le-
bach, - [REDACTED]-475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Eilverfahren-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin am 18. Juni 2024

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 3 K 711/24) gegen
die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 03.06.2024 unter Ziffer 4 enthaltene
Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziff. 4 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 03.06.2024 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, unter Wahrung der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt worden und (nach Aktenlage) auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist auch begründet, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung bestehen.

Aus § 34 Abs. 1, § 35 und § 36 Abs. 1 und 4 Satz 1 AsylG folgt, dass die Aussetzung der Abschiebung dann, wenn ein Asylantrag – wie vorliegend – gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wird, nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass dieser einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.¹

"Angegriffen" im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO die Abschiebungsandrohung. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.²

Eine Abschiebungsandrohung ergeht gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG, wenn u.a. der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Saarbrückens – Familiengericht im Verfahren 36 F 237/23 wurde bzgl. des im Jahr 2009 geborenen Bruders des Antragstellers das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und der Antragsteller zu dessen Vormund bestellt.³ Aus den familienrechtlichen Wertungen des BGB ergibt sich aufgrund der Vormundschaft des Antragstellers eine familiäre Bindung zu seinem minderjährigen Bruder, welchem in Deutschland internationaler Schutz gewährt wurde⁴, die der Abschiebung entgegensteht.

¹ vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 juris Rn. 99

² vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 juris Rn. 93

³ vgl. Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Saarbrücken vom 20.11.2023.

⁴ vgl. Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 03.06.2024.

Den Vormund treffen umfangreiche Rechte und Pflichten. Gemäß § 1789 Abs. 1 S. 1 BGB hat er die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und diesen nach § 1789 Abs. 2 S. 1 BGB zu vertreten. Eine pflichtgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben wäre dem Antragsteller nach einer Rückkehr nach Bulgarien nicht oder nur stark eingeschränkt möglich. Im Hinblick auf eilbedürftige Entscheidungen, z.B. in medizinischen Angelegenheiten, wäre zwar eine telefonische Kontaktaufnahme denkbar, was aber nicht in allen Fällen ausreichend erscheint. Gerade in solchen Situationen kann der persönliche Eindruck, welchen sich der Antragsteller von Bulgarien aus kurzfristig allerdings nicht verschaffen könnte, für die Entscheidung relevant sein. Mit Blick auf möglicherweise erforderliche Antragstellungen, Zustellungen oder Ähnliches erscheint es auch zumindest für gewisse Zeit nach der Ankunft in Bulgarien nicht gesichert, dass dem Antragsteller eine ladungsfähige Anschrift zur Verfügung stehen würde. Zwar bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien im Allgemeinen obdachlos oder von Obdachlosigkeit in besonderem Maße bedroht wären⁵, allerdings müssen sich anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien grundsätzlich selbst um eine Unterkunft bemühen. Sie haben weiterhin keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Flüchtlingsunterkunft. Auch Anspruch auf eine Sozialwohnung haben anerkannt Schutzberechtigte ebenso wenig wie bulgarische Staatsangehörige⁶, sodass unklar ist, wann genau der Antragsteller eine Unterkunft finden würde und damit eine ladungsfähige Anschrift sichergestellt wäre.

Korrespondierend zur Pflicht der Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge ist der Vormund gemäß § 1790 S. 1 BGB zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt, wobei er nach § 1790 S. 2 BGB den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll. Eine Abweichung in der Häufigkeit der Kontakte hat sich allein an den Bedürfnissen des Mündels zu orientieren.⁷ Der persönliche Kontakt ist sowohl aus rechtlichen als auch aus pädagogischen Gründen erforderlich, da der Vormund Lebensstellung, Gesundheitszustand, Interessen, Begabungen und Wünsche des Mündels sowie dessen vermögensrechtlichen Angelegenheiten kennen und sich einen Eindruck hiervon verschaffen muss.⁸ Diesen Anforderungen

⁵ vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten vom 7. April 2021, S. 3; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17.03.2020, 7 A 10903/18.OVG, juris; OVG Sachsen, Urteil vom 15.06.2020, 5 A 382/18, juris Rn 44; OVG NRW Beschluss vom 16.12.2022 – 11 A 1397/21.A –, juris, Rn. 77-79; Beschluss vom 03.03.2023 – 11 A 2430/21.A –, juris, Rn. 72-74

⁶ vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten vom 11.03.2021, S. 1.

⁷ OLG Braunschweig Beschl. v. 29.3.2019 – 2 WF 11/19, BeckRS 2019, 4889 Rn. 16, beck-online.

⁸ BeckOGK/Kerscher, 1.5.2024, BGB § 1790 Rn. 17.

kann nur ein persönlicher Kontakt gerecht werden, der nicht durch einen fernmündlichen Kommunikation ersetzt werden kann.⁹ Ein persönlicher Kontakt des Antragstellers zu seinem Bruder in der vom Gesetz geforderten Form wäre dem Antragsteller von Bulgarien aus nicht möglich. Hinzu kommt, dass der Antragsteller seinen minderjährigen Bruder als Mündel in seinen Haushalt aufgenommen hat¹⁰, weshalb sie über die bereits genannten Pflichten hinaus einander Beistand und Rücksicht schuldig sind (§ 1791 S. 2 BGB). Diese Rücksichtnahme- und Beistandspflicht trägt dem Ziel des Gesetzgebers Rechnung, eine Annäherung der Vormund-Mündel-Beziehung zum Eltern-Kind-Verhältnis erreichen.¹¹

Mit einer Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien würde auch kein Grund eintreten, der zwingend zu dessen Entlassung als Vormund und Bestellung eines neuen Vormundes führen würde (§§ 1804, 1805 BGB). Vor diesem Hintergrund und den bereits geschilderten Schwierigkeiten der pflichtgemäßen Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Mündel, droht dem Antragsteller eine Schadensersatzpflicht gem. § 1794 Abs. 1 S. 1 BGB.

Bei einer Gesamtwürdigung dieser Umstände ist daher nach der derzeitigen Aktenlage davon auszugehen, dass zwischen dem Antragsteller und seinem minderjährigen Bruder aufgrund der Vormundschaft ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, weshalb von einer familiären Bindung iSd § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG auszugehen ist, die der Abschiebungsandrohung entgegensteht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich weitere Verwandte des minderjährigen Bruders in Deutschland aufhalten, da diese gerade nicht die hervorgehobene Rolle eines Vormundes wahrnehmen.

Dem Antrag ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

■
Richterin

⁹ OLG Dresden Beschl. v. 12.2.2019 – 18 WF 1304/18, BeckRS 2019, 11606 Rn. 22, beck-online.

¹⁰ vgl. Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Saarbrücken vom 20.11.2023.

¹¹ BeckOGK/Kerscher, 1.5.2024, BGB § 1791 Rn. 7.